



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege**

**Rübel, Karl**

**Dortmund, 1901**

Paderborn.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-13757**

948 ist zum Stift Geseke gekommen<sup>1)</sup>, also hat Hahold die Güter auch wohl mit der Schenkungsurkunde an das Stift Geseke gelangen lassen. Einen sicheren Anhalt dafür, daß hier älterer Königsbesitz vorliegt, bietet ferner eine Urkunde Ottos I. von 958, Juni 25, wonach er dem Stifte zum Eigenthum schenkt: quicquid malhure in Gisici marca habuimus, in quibuscunque rebus nostre regie potestati subjaceret<sup>2)</sup>, die königlichen Mühleneinkünfte aus der Geseker Mark. Der Umfang der Geseker Mark läßt sich in etwa aus den Ausführungen von A. Löher's Geschichte von Geseke, 1895, S. 31—34 erkennen. Die Ausdehnung scheint etwa je 5 km im Geviert betragen zu haben. Da nicht daran zu denken ist, daß für das ganze Reich ein Mühlenregal der Könige bestanden habe<sup>3)</sup>, so ist eben bei der malhure aus der Geseker Mark nur an eine königliche Zwangsmühle auf königlichem Gute zu denken, deren Rechte an das neu gegründete Stift übertragen wurden. An die „Frankenmühle“ bei Werl werden wir also wieder erinnert.

### Paderborn.

Weiterhin gelangen wir zu dem 16 km von Geseke gelegenen Paderborn. Hier ist ebenso wie in Dortmund ein „Kaiserhaus“<sup>4)</sup>, eine domus regia und eine curtis regalis sicher bezeugt. Als Heinrich II. 1002, Aug. 10, sich mit seiner Gemahlin in Paderborn krönen ließ, reizten die Baiern in seinem Gefolge die Bauern der Umgegend durch Plünderungen. Es kam zu bewaffneten Zusammenstößen, wobei die Baiern schließlich fliehen mußten. Sie flüchteten sich in regalem curtem<sup>5)</sup>, der Kampf setzte sich aber weiter fort, ein Diener des Königs Heinrich wurde tödlich verwundet, die anfangs unbetheiligten

1) Seiberk, U.-B. I 7. Wilmans-Philippi II 76.

2) Wilmans-Philippi I 82.

3) Waitz, Verfass. 4<sup>1</sup> S. 108. Die Deutung der „malhure“, wie sie Waitz, B.-G. 8 S. 277 versucht, hat wenig für sich.

4) D. U.-B. I 569 S. 388.

5) M. G. Ss. 3 S. 796: Fit magnus conflictus congregientium, devictumque agmen Bavariorum in regalem curtem fugit.

Sachsen kamen hinzu, nur durch das Eingreifen des Herzogs Bernhard von Sachsen cum validiore manu wurde größeres Blutvergießen vermieden. Diese curtis regalis ist also, wie auch der Name curtis zeigt, kein Gebäude, sondern ein größerer Hof, welcher größeren Massen von Kämpfenden Raum bot. Sollte damit etwa nur bezeichnet sein, daß die Baiern in den Hof geflohen seien, in dem der König vorübergehend seinen Aufenthalt genommen hätte, so hätte sich der Schriftsteller anders ausdrücken müssen. Es ist an einen wirklichen Königshof zu denken, der dem Gefolge wie von Alters her zum Aufenthalte angewiesen wurde. Wir erinnern an den „Königshof“ in Dortmund, der an ganz anderer Stelle lag als „des Keyzers Haus“, an das „Kaiserland“ in Duisburg und Soest, welches vor der eigentlichen Stadt lag. 1058 wurde Paderborn durch eine große Feuersbrunst zerstört, es blieb übrig nach der Vita Meinweri<sup>1)</sup> ein Haus auf dem Markte und eine domus regia, in welchem Bischof Meinwerk Zeit seines Lebens Almosen vertheilte, elemosinarum quas in domo regia omni vitae suae tempore — exhibuit, eodem domus testis extitit, quae anno domini 1058 omni civitate Paderbornensi celesti iudicio incendio depopulata, sola superstes cum una domo forensi fuit. Diese domus regia soll nun zwar nach Erhard<sup>2)</sup>, Keller und Wilmans<sup>3)</sup> die Domkirche sein, indessen ist von Lövinson<sup>4)</sup> mit Recht hiergegen geltend gemacht, daß der Wortlaut das verbiete, vielmehr anzunehmen sei, daß die domus regia wirklich ein Königshaus gewesen sei, dessen Standort westlich vom Dome zu suchen sei, das aber damals wohl schon nebst vielen anderen Besitzungen durch Schenkung in den Besitz Meinwerks gelangt sei. Weniger bestimmt sind zwei poetische Bezeichnungen,

1) Mon. Germ. Ss. XI 141.

2) Reg. West. I 1079.

3) Ztschr. für G. u. N. Westf. 34<sup>e</sup> S. 30/31.

4) Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftstädte S. 36/38, anders Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I 38/39. Die Berufung auf die Erklärung von regia curtis bei Hüffer, Corveier Studien S. 196 ist wenig ansprechend.

welche etwa auf Königsbesitz zu deuten wären. In dem poetischen Bruchstücke, welches Angilbert zugeschrieben wird und hauptsächlich die Zusammenkunft des Papstes mit Karl in Paderborn schildert, heißt es von dem päpstlichen Boten: *regalem tendit ad aulam*<sup>1)</sup>, das kann aber lediglich den königlichen Hof bedeuten. In einer poetischen Paraphrase der *vita Haimeradi* aus dem 12ten Jahrhundert heißt es von Paderborn: *Is quoque regalis sedes et pontificalis*. Auch diese Bezeichnung ist zu unbestimmt, um daraus sichere Schlüsse ziehen zu können.

### **Hörter.**

Weiter endlich führt der Hellweg über das Eggegebirge auf die Weser zu, wo die Straße an der Weser in dem Königshofe Huxere endigte, der Abalhard 823, Juli 27, vom Könige Ludwig dem Frommen für das neu zu gründende Kloster Corvey überwiesen wurde<sup>2)</sup>. Die Gründung Corveys, die Beziehungen des Klosters zu dem karolingischen Hause, die Persönlichkeit der Brüder Abalhart und Wala, welcher Letztere in der Legende zu Waltgerus wurde, ist ausführlich bei Wilmans, *Kaiserurkunden I* S. 275—318, 488—501 behandelt. Auf diese Ausführungen kann hier nur hingewiesen werden.

## **II.**

### **Der Hellweg und das Hellweggebiet.**

Wir haben also zunächst am Hellwege von Ehrenzell bis Paderborn Königsgut in mehr oder weniger geschlossenem Zusammenhange verfolgt. Nur in Brilenchusen und Drever und bei Rütthen finden wir Königsbesitz, der nicht unmittelbar am Hellweg liegt. Die Erklärung hierfür wird folgen. Wie ist der Straßenzug aufzufassen? Die Straße ist den Römern nicht bekannt gewesen, wie bei den Römern auch die Ruhr nicht genannt wird. An Benutzung durch die Römer ist also nicht zu denken.

<sup>1)</sup> Mon. Germ. Ss. II 401.

<sup>2)</sup> Wilmans-Philippi, *Kaiserurkunden I* 7: *villa regia in loco nuncupante dudum Huxori*, und in vielen Bestätigungsurkunden.